



# Bezirksverband der Gartenfreunde Göppingen e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Zuständigkeitsbereich und Geschäftsjahr**

1. Die Organisation führt den Namen:

**Bezirksverband der Gartenfreunde Göppingen e.V.  
( Gemeinnütziger Verband für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner ).**

Der Bezirksverband ( BV ) ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden – Württemberg e.V. ( LV )

2. Sitz und Gerichtsstand des Bezirksverbandes ist Göppingen.
3. Der Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbandes erstreckt sich auf Göppingen und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Bezirksverband ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Bezirksverband ist eine Vereinigung von Gartenfreunden, Kleingärtner-, Siedler-, und Eigenheimervereinen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und des Kleingartenrechtes nach § 2 Bundeskleingartengesetz, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Bezirksverband folgende Aufgaben:
  - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
  - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
  - c) Für den Gedanken der naturnahen Wohnform im Rahmen des Siedlungswesens zu werben.
  - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, zur Landschaftspflege, Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anregen.
  - e) In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen und soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband Hilfeleistung zu erbringen.
  - f) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jugendarbeit in den Jugendgruppen sowie die Deutsche Schreberjugend im Verbandsgebiet zu fördern soweit deren jeweilige Satzungen den Zielen der Gesamtorganisation entsprechen.
  - g) Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen.
  - h) Das Siedlungs- und Kleingartenwesen durch Bildung von neuen Ortsvereinen zu fördern.
3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder ( Ortsvereine ) können keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes erhalten, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, der Satzung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Tätigkeiten im Bezirksverband ( BV ), Wahlperiode**

1. Sämtliche Tätigkeiten im Bezirksverband sind Ehrenämter, soweit es die Organe des BV betrifft. Die Wahlperiode beträgt für alle Ehrenämter 3 Jahre. Ehrenämter können nur an Mitglieder der örtlichen Vereine im BV übertragen werden. Mit Ausnahme der Funktionen in der Bezirksfrauengruppe sind die Vereinsämter nicht an das Geschlecht gebunden.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können hauptamtliche Fachkräfte für Büro und Fachberatung vom Bezirksvorstand bestellt werden. Für die hauptamtlichen Kräfte richtet sich die Vergütung nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für Gemeinden.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Bezirksvorstand (§26 BGB) erlassenen Richtlinien gewährt werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des BV können Vereine werden, die nach § 2 dieser Satzung denselben Zweck verfolgen und die gleichen Aufgaben haben. In Orten wo noch kein Verein besteht, können vorübergehend Einzelpersonen direkt Mitglied beim BV werden. Diese Mitglieder sind bei einer Vereinsgründung dem jeweiligen Verein zuzuordnen.
2. Die Satzungen der Vereine, die die Aufnahme beim BV beantragen, müssen den Satzungen des Bezirks- und Landesverbandes entsprechen.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Bezirksvorstand (§26 BGB) zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Bezirksverbandsausschuss endgültig. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzungen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes anerkannt.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Erlöschen des Bezirksverbandes,
- b) Auflösung eines Ortsvereins,
- c) Austritt,
- d) Ausschluss,
- e) Tod des Mitglieds ( natürliche Person ).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft an die Organisation.

### § 6

#### **Austritt**

1. Der Austritt muss spätestens am 1. Juli auf Ende des Geschäftsjahres dem Bezirksvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
2. Der Austritt eines Vereins aus dem Bezirksverband muss in einer Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins beschlossen werden.
3. Von der Absicht des Austritts ist der Bezirksverband mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung zu benachrichtigen.
4. Je einem Vertreter des Bezirksverbandes und des Landesverbandes ist bei der Versammlung, bei der der Austritt beschlossen werden soll, die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.

## § 7

### Ausschluss

1. Durch den Beschluss des Bezirksverbandsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde aus dem Bezirksverband ausgeschlossen werden.
2. Wichtige Ausschließungsgründe sind besonders:
  - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Bezirks- und Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane,
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens der Organisation,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim nächsten Bezirksverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Den angeschlossenen Mitgliedern ( Vereinen ) steht das Recht zu, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Vereinsvorsitzenden, die Kassierer der Vereine und die Leiterinnen der Frauengruppe der Vereine haben beim Bezirksverbandstag Sitz und Stimme. Dies gilt auch für die jeweils vom Verein benannten Vertreter der Vereinsvorsitzenden, der Kassierer und der Leiterinnen der Frauengruppe.
3. Einzelmitglieder werden zur Wahrung ihres Stimmrechtes dem nächstgelegenen Verein durch Vorstandsbeschluss zugeordnet.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der Organisation zu unterstützen und die von den übergeordneten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach § 10 verpflichtet.

## § 10

### Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den Beitragsanteilen des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes zusammen.
2. Eine Beitragserhöhung der in §10 (1) genannten Verbände wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Bezirksverband bindend.
3. Der Beitragsanteil des BV nach § 10 (1) und die Art des Einzugs des Gesamtbeitrags wird vom Bezirksverbandstag beschlossen.  
Tritt ein Notfall ein, kann der Bezirksverbandsausschuss eine Erhöhung des Beitragsanteils des BV nach § 10 (1) beschließen. Der nächste Bezirksverbandstag hat die Erhöhung zu bestätigen.
4. Zur Beitragserfassung ist jährlich bis zum 30. Januar jeden Jahres in einer Mitgliedermeldung die Zahl der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder der angeschlossenen Vereine dem BV zu melden.
5. Ehrenmitglieder, die in den Mitgliedsvereinen beitragsfrei gestellt sind, zählen als zu meldendes Mitglied und werden berechnet.
6. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. April fällig. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können diese nach § 7 (2c) ausgeschlossen werden.
7. Eine Änderung der Termine für die Mitgliedermeldung und der Jahresbeitragszahlung erfolgt auf Beschluss des Landesverbandes und wird vom Bezirkskassierer zeitnah bekannt gegeben.

## § 11

### Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) Der Bezirksverbandstag,
- b) der Bezirksverbandsausschuss,
- c) der Bezirksvorstand,
- d) der Bezirksvorstand, gem. §26 BGB.

## § 12

### Der Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ und tritt jährlich zusammen.
  - a) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den Bezirksvorstand schriftlich zu erfolgen.
  - b) Anträge an den Bezirksverbandstag sind mit Begründung schriftlich bis 14 Tage vor dem Termin an den Bezirksvorstand zu richten.
  - c) Nach der Einberufung beim Bezirksvorstand eingegangene Anträge müssen erst beim Bezirksverbandstag bekannt gegeben werden, können aber beim Bezirksvorstand vorher eingesehen werden.

Wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses dies beschließen oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies verlangen, ist ein außerordentlicher Bezirksverbandstag einzuberufen.

2. Der Bezirksverbandstag setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Aus den gewählten Delegierten der Vereine,
  - b) den Vereinsvorsitzenden, Vereinskassierern und Leiterinnen der Frauengruppen der Vereine oder im Verhinderungsfall den jeweils vom Verein benannten Vertretern der Vereinsvorsitzenden, der Vereinskassierer oder der Leiterinnen der Frauengruppe der Vereine.  
Ein Verhinderungsfall ist auch dann gegeben, wenn Vereinsvorsitzende, Vereinskassierer oder Leiterinnen der Frauengruppe der Vereine gleichzeitig Mitglied des Bezirksverbandsausschusses sind.
  - c) Den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses,
  - d) dem Bezirksvorstand,
  - e) den Bezirksrevisoren ohne Stimmrecht.

3. Die Delegierten werden durch die Vereine gewählt.  
Auf die ersten 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Wird die Schlusszahl 100 überschritten, kann ein weiterer Delegierter entsandt werden.  
Für die Errechnung der Anzahl der Delegierten gilt der gemeldete Mitgliederstand vom 31.12. des letzten Jahres.
4. Der Bezirksverbandstag hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die per Akklamation mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten zu beschließen ist.

### § 13

#### **Beschlussfassung des Bezirksverbandstages**

Der Beschlussfassung des Bezirksverbandstages ist vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Bezirksvorstandes, der Bezirksfrauen- und Bezirksjugendgruppe sowie der Bericht der Bezirksfachberatung und der Bezirksrevisoren.
- b) Entlastung des Bezirksvorstandes und des Bezirksverbandsausschusses.
- c) Festsetzung der Beitragsanteile des Bezirksverbandes.
- d) Änderung der Satzung.
- e) Wahl des Bezirksvorstandes und des Bezirksverbandsausschusses
- f) Wahl der Bezirksrevisoren.
- g) Bestätigung der Fachberater des Bezirks.
- h) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die dem Bezirksverbandstag zur Entscheidung eingereicht werden.
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- j) Auflösung des Bezirksverbandes, Austritt aus dem Landesverband und anderen Organisationen sowie Beschluss über das Vermögen.

### § 14

#### **Der Bezirksverbandsausschuss**

1. Der Bezirksverbandsausschuss ist das höchste Organ zwischen den Bezirksverbandstagen.
2. Der Bezirksverbandsausschuss besteht aus dem Bezirksvorstand und mindestens fünf gewählten Bezirksverbandsausschussmitgliedern. Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Besteht eine Bezirksfrauengruppe und eine Bezirksjugendgruppe sind deren Leiter stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksverbandsausschusses.
4. Der Bezirksverbandsausschuss wird vom Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Bezirksvorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Bezirksverbandsausschusses muss erfolgen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Bezirksverbandsausschussmitglieder beim Bezirksvorstand beantragen.
5. Der Bezirksverbandsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 15

#### **Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses**

Zwischen den Bezirksverbandstagen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Bezirksverbandsausschuss getroffen, wenn kein außerordentlicher Bezirksverbandstag einberufen wird. Dies sind insbesondere:

- a) Änderung des genehmigten Haushaltsvoranschlags.
- b) Ernennung eines Ehrevorsitzenden sowie von Ehrenmitgliedern.
- c) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag.
- d) Berufung der Fachberater des Bezirks.
- e) Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisoren beim vorzeitigen Ausscheiden, wenn das aus zwingenden Gründen nicht auf den nächsten Bezirksverbandstag vertagt werden kann.
- f) Bestätigung der Bezirksfrauenleiterin und des Bezirksjugendleiters.
- g) Änderung der Gartenordnung in Übereinstimmung mit dem Landesverband.
- h) Vorbereitung aller Anträge, die dem Bezirksverbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- i) Einbringung eigener Anträge an den Bezirksverbandstag.
- j) Prüfung und Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Bezirksverbandstages.

Der Bezirksverbandsausschuss kann die Einberufung eines außerordentlichen Bezirksverbandstages verlangen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 16

### Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) dem Bezirkskassierer,
- d) dem Bezirksschriftführer,
- e) dem Bezirkspflichtberater.

Die in Absatz 1a) bis 1d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Bezirksvorstand im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam, wobei immer der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende mitwirken muss. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB bevollmächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen allein vorzunehmen.

- 2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Bezirksvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neuer Bezirksvorsitzender nur vom Bezirksverbandstag gewählt werden. Die Amtsgeschäfte übernimmt bis dahin der stellv. Bezirksvorsitzende. Bei Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 15(e) sind diese vom nächsten Bezirksverbandstag zu bestätigen.
- 3. Der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Bezirksvorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Bezirksverbandes. Die Vorlage einer Tagesordnung für Vorstands- und Ausschusssitzungen hat bis spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis vor Sitzungsbeginn möglich.  
Eine Bezirksvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

## § 17

### Aufgabenbereich des Bezirksvorstandes

- 1. Dem Bezirksvorstand obliegt die Leitung des Bezirksverbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Bezirksverbandsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Durchführung der Beschlüsse aller Bezirksverbandsorgane und der Beschlüsse des Landesverbandes.
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
  - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Bezirksverbandstages und der Sitzungen aller anderen Bezirksverbandsorgane.
  - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksverbandsorgane im Rahmen des Haushaltsplanes. Geschäfte, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandsausschusses.
  - e) Die Repräsentation des BV nach außen, die Berichterstattung in den Medien sowie die nach dem Vereinszweck erforderliche sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
  - f) Ehrung von verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- 2. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Aufgabenteilung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

## § 18

### Der Bezirkskassierer

- 1. Der Bezirkskassierer führt die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen den

Revisoren bereitzustellen.

2. Der Bezirkskassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresberichte ( Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht ) sind termingerecht dem Landesverband vorzulegen.

## **§ 19**

### **Der Bezirksschriftführer**

1. Der Bezirksschriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Bezirksvorstandes und Bezirksverbandsausschusses sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs bekannt zu geben.
3. Einsprüche und Ergänzungen sind vom betroffenen Bezirksverbandsorgan zu entscheiden.
4. Bei Verhinderung des Bezirksschriftführers übernimmt ein anderes Mitglied des jeweiligen Bezirks-verbandsorgans die Protokollführung.

## **§ 20**

### **Die Bezirksrevisoren**

1. Vom Bezirksverbandstag werden mindestens 2 Bezirksrevisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht beim Bezirksverbandstag abzugeben. Sie nehmen am Bezirksverbandstag ohne Stimmrecht teil.
2. Auf Antrag des Bezirksvorstandes (§26 BGB) sind die Bezirksrevisoren verpflichtet, in den angeschlossenen Vereinen Revisionen vorzunehmen.

## **§ 21**

### **Die Bezirksfachberatung**

1. Die Bezirksfachberatung besteht aus dem Bezirksfachberater und den Fachberatern des Bezirksverbandes. Der Bezirksfachberater wird vom Bezirksverbandstag gewählt und ist Mitglied des Vorstandes. Die Fachberater des BV werden vom Bezirksverbandsausschuss berufen und vom Bezirksverbandstag bestätigt.
2. Der Bezirksfachberater leitet die Bezirksfachberatung.
3. Der Bezirksfachberatung obliegt insbesondere die Aufgabe, Fachberater und Obleute der Mitgliedsvereine zu schulen und Lehrveranstaltungen für Mitglieder und alle Bürger im Sinne von § 2 ( 2d ) durchzuführen.
4. Der Bezirksfachberater erstattet dem Bezirksverbandstag einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 22**

### **Die Bezirksfrauengruppe**

1. Frauengruppen in den Mitgliedsvereinen können sich zu einer Bezirksfrauengruppe zusammen schließen.
2. Die Aufgabe der Bezirksfrauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation sowie nach den Erfordernissen des Bezirksverbandes und der örtlichen Vereine.
3. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und der Bezirksfachberatung.

4. Die von den Frauen gewählte Bezirksfrauenleiterin ist Mitglied des Bezirksverbandsausschusses und muss ordentliches Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.
5. Die Bezirksfrauenleiterin oder ihre Stellvertreterin erstattet dem Bezirksverbandstag einen Tätigkeitsbericht.
6. Mit Zustimmung des Bezirksvorstandes gibt sich die Bezirksfrauengruppe eine eigene Geschäftsordnung

## § 23

### **Die Bezirksjugendgruppe**

1. Die im Bezirksverband bestehenden Jugendgruppen können zu einer Bezirksjugendgruppe zusammengeschlossen werden.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreiberjugend und in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
3. Der von der Jugend gewählte Bezirksjugendleiter ist Mitglied im Bezirksverbandsausschuss und muss Mitglied eines angeschlossenen Vereins sein.
4. Der Bezirksjugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet dem Bezirksverbandstag einen Tätigkeitsbericht.

## § 24

### **Wahlen und Abstimmungen**

#### Wahlen

1. Es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält ( relative Mehrheit ). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern wird für jedes Ehrenamt einzeln abgestimmt.
3. Steht nur jeweils ein Kandidat zur Verfügung wird offen abgestimmt. Wird von einem Stimmberechtigten verdeckte Abstimmung beantragt, entscheidet darüber die einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
4. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt wird verdeckt abgestimmt.
5. Laut Satzung sind mindestens fünf Ausschussmitglieder zu wählen. Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, können sie zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.

#### Abstimmungen

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

## § 25

### **Ehrungen**

Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden nach Beschluss des Bezirksverbandsausschusses vom Bezirksvorstand vorgenommen. Der Bezirksverbandsausschuss kann eine Ehrenordnung erstellen.

## § 26

### **Auflösung des Bezirksverbandes und Änderung des Verbandszweckes**



1. Die Auflösung des Bezirksverbandes erfolgt durch den Bezirksverbandstag. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben Stimmen.
2. Zur Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an den Landesverband der Gartenfreunde Baden – Württemberg e.V., Stuttgart. Dieser darf es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens im Landesverband der Gartenfreunde Baden – Württemberg e.V. verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Bezirksverbandes betreffen sowie der Beschluss über den Austritt des BV aus dem LV oder die Auflösung des Bezirksverbandes sind vor ihrem Inkrafttreten dem Landesverband mitzuteilen.

## § 27

### Datenschutz

1. In das Anschriftenverzeichnis des BV werden Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Handynummer, Faxnummer und E-Mailadresse der Funktionäre des BV, sowie der Vorstände, Fachberater, Frauenleiterinnen und Obleute der Mitgliedsvereine aufgenommen. Das Verzeichnis wird jährlich aktualisiert und den Mitgliedsvereinen sowie dem Landesverband zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an Andere wird vom Bezirksverband nicht vorgenommen.
2. Die Namen der Funktionäre, für die der BV eine Funktionärsversicherung abgeschlossen hat, werden nur an den Verband gemeldet.
3. Der BV führt folgende Listen:
  - a) Eine Liste in der die Amtszeiten der Funktionäre des BV und der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine enthalten sind.
  - b) Eine Liste der Verbandstage des BV.
  - c) Eine Liste der vorgenommenen Ehrungen verdienter Mitglieder durch den BV.

Die oben genannten Listen dienen der Archivierung und nur zu internen Zwecken. Sie werden nicht Dritten zur Verfügung gestellt.

## § 28

### Inkrafttreten

1. **Die Satzung wurde** beim ordnungsgemäß einberufenen Bezirksverbandstag **am 23. März 2012** in Rechberg-hausen beraten und per Handzeichen mit 82 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen **einstimmig angenommen**.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen, Karte Nr. VR 288, in Kraft.

**Damit verliert die Satzung vom 16. März 2001 ihre Gültigkeit.**

3. Der Bezirksvorstand gem. §26 BGB ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich werden.

Göppingen, den 23. März 2012

*Ralf Hohenmaier*

Bezirksvorsitzender

*Joachim Kuhnert*

stellv. Bezirksvorsitzender